

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 04.09.2024 – Aktenzeichen G50/2024/011.

Kreis Steinburg, Stadt Glückstadt

Die Firma Steinbeis Energie GmbH, Stadtstraße 20, 25348 Glückstadt hat mit Datum vom 16. April 2024, zuletzt geändert am 21. Mai 2024, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Kessels 7 zur Verbrennung von Reststoffen aus der benachbarten Papierproduktion sowie von Brennstoffen aus Abfällen;
- Betriebszeitenerhöhung der bestehenden Ölkessel 1 bis 4 bei gleichzeitiger freiwilliger Beschränkung der Schwefeldioxid-Emissionswerte mit dem Ziel der Außerbetriebnahme des Kohlekessels 5 (Gegenstand eines weiteren Genehmigungsverfahrens).
- Ableitung der Abgase der Ölkessel 3 und 4 über den Schornstein des neuen Kessels 7.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25348 Glückstadt, Stadtstraße 20, Gemarkung Bracke, Flur 2, Flurstück 3/8

Mit Bekanntmachung vom 28. Mai 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 10. Oktober 2024 im Landesamt für Umwelt, Außenstelle Itzehoe in 25524 Itzehoe angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben ist eine Einwendung form- und fristgerecht erhoben worden. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat, hat gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), entschieden, dass der für Donnerstag, den 10. Oktober 2024 ab 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin im Landesamt für Umwelt, Außenstelle Itzehoe, 25524 Itzehoe nicht durchgeführt wird, da die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Die fristgerecht erhobene Einwendung wird inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.